

Astellas Pharma GmbH München

Testatsexemplar
Jahresabschluss und Lagebericht
31. März 2026

EY GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Shape the future
with confidence



Inhaltsverzeichnis

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Rechnungslegung

Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt

Allgemeine Auftragsbedingungen

Hinweis:

Den nachfolgenden Bestätigungsvermerk haben wir, unter Beachtung der gesetzlichen und berufsständischen Bestimmungen, nach Maßgabe der in der Anlage „Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt“ beschriebenen Bedingungen erteilt.

Falls das vorliegende Dokument in elektronischer Fassung für Zwecke der Offenlegung gemäß § 325 HGB verwendet wird, sind für diesen Zweck daraus nur die Dateien zur Rechnungslegung und im Falle gesetzlicher Prüfungspflicht der Bestätigungsvermerk resp. der diesbezüglich erteilte Vermerk bestimmt.

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Astellas Pharma GmbH

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Astellas Pharma GmbH, München - bestehend aus der Bilanz zum 31. März 2026 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. April 2025 bis zum 31. März 2026 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Astellas Pharma GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. April 2025 bis zum 31. März 2026 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- ▶ entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. März 2026 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. April 2025 bis zum 31. März 2026 und
- ▶ vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- ▶ identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- ▶ erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben;
- ▶ beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- ▶ ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;

- ▶ beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt;
- ▶ beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens;
- ▶ führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

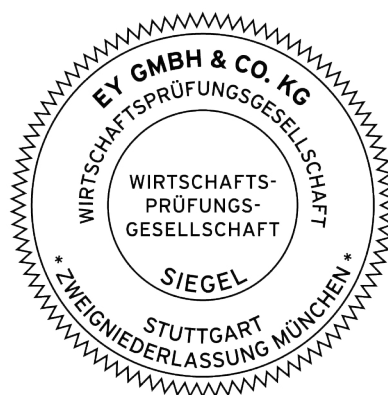
Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

München, 29. Juni 2026

EY GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Ritzinger
Wirtschaftsprüfer

Walz
Wirtschaftsprüferin



Astellas Pharma GmbH, München
Bilanz zum 31. März 2026

Aktiva	EUR	31.03.2026 EUR	31.03.2025 EUR
A. Anlagevermögen			
Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	289.337,90		397.699,74
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	784.290,13		332.720,32
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	26.241,80		107.923,40
		1.099.869,83	838.343,46
B. Umlaufvermögen			
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	40.671.219,35		31.359.650,87
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	285.184.764,32		272.037.230,19
3. Sonstige Vermögensgegenstände	1.056.264,92		1.260.700,80
		326.912.248,59	304.657.581,86
C. Rechnungsabgrenzungsposten			
		433.393,80	604.777,24
D. Aktive latente Steuern			
		11.518.727,08	15.275.586,51
		339.964.239,30	321.376.289,07

Passiva	EUR	31.03.2026 EUR	31.03.2025 EUR
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital			
	14.000.500,00		14.000.500,00
II. Gewinnvortrag			
	16.309.838,22		17.073.840,24
III. Jahresüberschuss			
	19.961.676,31		22.235.997,98
		50.272.014,53	53.310.338,22
B. Rückstellungen			
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	92.949.073,00		98.575.466,28
2. Steuerrückstellungen	1.527.847,59		5.348.987,54
3. Sonstige Rückstellungen	127.988.195,60		38.599.793,12
		222.465.116,19	142.524.246,94
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	7.805.281,01		9.364.494,99
2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00		419.585,27
3. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafter	47.283.830,83		105.015.948,14
4. Sonstige Verbindlichkeiten	12.137.996,74		10.741.675,51
davon aus Steuern EUR 12.137.529,36 (Vj. EUR 10.741,675,51)			
		67.227.108,58	125.541.703,91
		339.964.239,30	321.376.289,07

Astellas Pharma GmbH, München
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr
vom 1. April 2025 bis zum 31. März 2026

	EUR	2025/26 EUR	2024/25 EUR
1. Umsatzerlöse	931.513.775,27		802.120.818,32
2. Sonstige betriebliche Erträge	1.244.757,69		2.636.120,03
davon Erträge aus der Währungsumrechnung EUR 7.538,14 (Vj. EUR 98.907,82)			
		932.758.532,96	804.756.938,35
3. Materialaufwand			
Aufwendungen für bezogene Waren	-828.882.867,54		-699.562.376,23
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-37.172.308,03		-38.901.627,10
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-1.977.532,05		-3.065.381,99
davon für Altersversorgung EUR -2.106.182,25 (Vj. EUR -509.045,15)			
5. Abschreibungen auf Sachanlagen	-252.813,67		-183.426,77
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-35.566.026,18		-39.528.853,69
davon Aufwendungen aus der Währungsumrechnung EUR 9.002,91 (Vj. EUR 97.938,57)			
		-903.851.547,47	-781.241.665,78
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	5.769.201,56		12.260.883,15
davon aus verbundenen Unternehmen EUR 5.763.732,56 (Vj. EUR 12.244.789,15)			
davon Erträge aus der Abzinsung EUR 5.469,00 (Vj. EUR 9.974,00)			
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-1.935.701,64		-1.846.631,18
davon an verbundene Unternehmen EUR 0,00 (Vj. EUR 2,11)			
davon Aufwendungen aus der Aufzinsung EUR 1.901.350,00 (Vj. EUR 1.829.958,82)			
		3.833.499,92	10.414.251,97
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		-12.754.126,10	-11.663.625,56
davon Ertrag aus der Veränderung bilanzierter latenter Steuern EUR 3.756.859,43 (Vj. EUR 721.802,94)			
10. Ergebnis nach Steuern		19.986.359,31	22.265.898,98
11. Sonstige Steuern		-24.683,00	-29.901,00
12. Jahresüberschuss		19.961.676,31	22.235.997,98

Astellas Pharma GmbH, München
Anhang für das Geschäftsjahr vom
1. April 2025 bis 31. März 2026

I. Allgemeine Hinweise

Die Gesellschaft ist unter der Firma Astellas Pharma GmbH im Handelsregister B des Amtsgerichts München unter der Nummer HRB 96767 eingetragen. Der Sitz der Gesellschaft ist in München.

Der vorliegende Jahresabschluss wurde gemäß §§ 242 ff. und §§ 264 ff. HGB sowie nach den einschlägigen Vorschriften des GmbHG aufgestellt. Es gelten die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gegliedert.

Differenzen zwischen der Summe der Einzelbeträge und dem Gesamtbetrag in summarischen Darstellungen sind rundungsbedingt.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren die nachfolgenden, im Wesentlichen unveränderten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Die Vermögensgegenstände des **Sachanlagevermögens** sind zu Anschaffungskosten angesetzt und werden, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer nach der linearen Methode vermindert. Die Abschreibungen auf Zugänge erfolgen zeitanteilig. Die Nutzungsdauer von Bauten und Bauten auf fremden Grundstücken beträgt 5-10 Jahre, von Betriebs- und Geschäftsausstattung 3-6 Jahre.

Geringwertige Anlagegüter bis zu einem Nettoeinzelwert von EUR 800,00 werden im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben und ihr sofortiger Abgang unterstellt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert angesetzt. Für mögliche Forderungsausfälle wurden Wertberichtigungen vorgenommen.

Der **aktive Rechnungsabgrenzungsposten** wurde für Aufwendungen gebildet, welche dem folgenden Geschäftsjahr zuzuordnen sind.

Für die Ermittlung **latenter Steuern** aufgrund von temporären oder quasi-permanenten Differenzen zwischen den handelsrechtlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten und ihren steuerlichen Wertansätzen werden diese mit den unternehmensindividuellen Steuersätzen im Zeitpunkt des Abbaus der Differenzen bewertet und die Beträge der sich ergebenden Steuerbe- und -entlastung nicht abgezinst. Aktive und passive Steuerlatenzen werden verrechnet.

Das **Eigenkapital** wurde zum Nennwert angesetzt.

Die **Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen** wurden nach der Projected Unit Credit Methode unter Verwendung der „Richttafeln 2018 G“ von Prof. Dr. Klaus Heubeck ermittelt. Für die Abzinsung wurde pauschal der durchschnittliche Marktzinssatz bei einer restlichen Laufzeit von 15 Jahren von 2,11 % (Vj. 1,94 %) gemäß der Rückstellungsabzinsungsverordnung vom 18. November 2009 verwendet. Erwartete Gehaltssteigerungen wurden mit 2,50 % (Vj. 2,50 %) und erwartete Rentensteigerungen mit 2,10 % (Vj. 2,25 %) berücksichtigt. Die Fluktuation wurde mit einer gegenüber dem Vorjahr unverändert altersabhängigen Rate von 0 % bis 7,00 % berücksichtigt.

Der ausschließlich der Erfüllung der Altersversorgungsverpflichtung dienenden, dem Zugriff aller übrigen Gläubiger durch Verpfändung entzogene Rückdeckungsversicherungsanspruch (Deckungsvermögen im Sinne von § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB) wurde mit dem beizulegenden Zeitwert mit den Pensionsrückstellungen verrechnet. Da kein aktiver Markt besteht, anhand dessen sich der Marktpreis ermitteln lässt, wurden für die Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts dieser Vermögensgegenstände fortgeführte Anschaffungskosten angewandt.

Die **Steuerrückstellungen** und die **sonstigen Rückstellungen** berücksichtigen alle ungewissen Verbindlichkeiten und erkennbaren Risiken. Sie sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags (d.h. einschließlich künftiger Kosten- und Preissteigerungen) angesetzt. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wurden abgezinst.

Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Auf **fremde Währung** lautende Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten wurden grundsätzlich mit dem Devisenkassamittelkurs zum Abschlussstichtag umgerechnet. Bei einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wurden dabei das Realisationsprinzip (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 2 HGB) und das Anschaffungskostenprinzip (§ 253 Abs. 1 Satz 1 HGB) beachtet.

III. Erläuterungen zur Bilanz

1. Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist unter Angabe der Abschreibungen des Geschäftsjahres im Anlagespiegel dargestellt.

2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die **Forderungen gegen verbundene Unternehmen** TEUR 285.185 (Vj. TEUR 272.037) betreffen in Höhe von TEUR 2.744 (Vj. TEUR 3.193) Forderungen aus Lieferungen und Leistungen. Die verbleibenden Forderungen gegen verbundene Unternehmen entfallen wie im Vorjahr auf Cash Pool Forderungen.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie **Forderungen gegen verbundene Unternehmen** haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr. Der Posten **sonstigen Vermögensgegenstände** enthält Kautionsleistungen zur Besicherung von Mietverhältnissen von TEUR 262 (Vj. TEUR 262) mit einer Restlaufzeit über einem Jahr. Der verbleibende Betrag von TEUR 794 (Vj. TEUR 999) hat eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

3. Latente Steuern

Eine sich gemäß § 274 HGB insgesamt ergebende Steuerentlastung ist als aktive latente Steuer in Höhe von TEUR 11.519 (Vj. TEUR 15.276) ausgewiesen und resultiert im Wesentlichen aus Bilanzdifferenzen bei Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen und sonstigen Rückstellungen. Diese wurden mit passiven latenten Steuern aus Bilanzdifferenzen bei sonstigen Vermögensgegenständen saldiert. Die Ermittlung erfolgt auf Basis eines Steuersatzes von 32,964 % (Vj. 32,909 %) für Einkommen und Ertrag betreffend Steuerlatenzen mit einem Umkehreffekt bis 2027. Für Steuerlatenzen mit einem Umkehreffekt zwischen 2028 und 2032 wurde die stufenweise Absenkungen der Körperschaftsteuer von 15% auf 10% angewendet.

4. Eigenkapital

Das gezeichnete Kapital beträgt unverändert EUR 14.000.500,00.

Im Geschäftsjahr 2025/26 erfolgte eine Gewinnausschüttung an die Muttergesellschaft in Höhe von EUR 23.000.000.

Der Gewinnvortrag zum 31. März 2026 entwickelte sich entsprechend wie folgt:

	EUR
Gewinnvortrag 31.3.2025	17.073.840,24
Jahresüberschuss 2024/25	22.235.997,98
Ausschüttung im Geschäftsjahr 2025/26	-23.000.000,00
Gewinnvortrag 31.3.2026	16.309.838,22

Der verbleibende Gewinnvortrag in Höhe von EUR 16.309.838,22 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Ausschüttungssperre

In Höhe der folgenden Beträge ergibt sich aus Aktivierungen gemäß § 268 Abs. 8 HGB und nach Berücksichtigung gegenläufiger latenter Steuern eine Gewinnausschüttungssperre:

	TEUR
aus der Aktivierung grds. ausschüttungsgesperrt	
latenter Steuern	11.519
von Vermögensgegenständen zum beizulegenden Zeitwert	738
Gesamtbetrag der Beträge i. S. v. § 268 Abs. 8 HGB	12.257
Entsperrung durch Gewinnvortrag	- 12.257
	0

5. Rückstellung für Pensionen und ähnlichen Verpflichtungen

Das Unternehmen gewährt einem Teil der Mitarbeiter leistungsorientierte Versorgungszusagen (defined benefit scheme). Die Leistungspläne sind bei der früheren Tochtergesellschaft Fujisawa Deutschland GmbH für Neueintritte ab 31. Dezember 1996 geschlossen worden; bei der früheren Fujisawa GmbH, München ab 31. März 2006.

Angaben zur Verrechnung nach § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB:

	TEUR
Anschaffungskosten der Vermögensgegenstände	1.102
Beizulegender Zeitwert der Vermögensgegenstände	1.102
Erfüllungsbetrag der verrechneten Schulden	99.678
Verrechnete Aufwendungen	4
Verrechnete Erträge	4

Der nach § 253 Abs. 6 HGB jährlich zu ermittelnde Unterschiedsbetrag beläuft sich zum 31. März 2026 auf TEUR -1.854.

Die Aufwendungen aus der Reduzierung des Aktivwertes in Höhe von TEUR 4 (Vj. Erträge TEUR 11) wurden mit den Zinsaufwendungen aus der Verminderung der Abzinsung der Pensionsrückstellung verrechnet.

6. Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten im Wesentlichen Rückstellungen für Abfindungen TEUR 509 (Vj. TEUR 1.862), Mitarbeiterboni TEUR 5.397 (Vj. TEUR 4.918), Jubiläumszuwendungen TEUR 1.025 (Vj. TEUR 1.037), Urlaubsansprüche TEUR 1.036 (Vj. TEUR 857), Erlösschmälerungen TEUR 30.109 (Vj. TEUR 23.900), ausstehende Lieferantenrechnungen TEUR 3.725 (Vj. TEUR 5.863) sowie Rückstellungen aus Transferpreisanpassungen TEUR 85.736 (Vj. TEUR 3.288 Ausweis unter Verbindlichkeiten).

7. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von TEUR 0 (Vj. TEUR 420) betreffen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafter betreffen in Höhe von TEUR 47.284 (Vj. TEUR 105.016) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

Sämtliche Verbindlichkeiten sind wie auch im Vorjahr innerhalb eines Jahres fällig.

Verbindlichkeiten aus Mietverhältnissen sind teilweise durch Bankbürgschaft bzw. Kautionsleistung besichert, bei den übrigen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen bestehen handelsübliche Eigentumsvorbehalte.

8. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Am 31. März 2026 bestanden folgende nicht aus der Bilanz ersichtliche sonstige finanzielle Verpflichtungen aus langfristigen Miet- und Leasingverträgen (Miete, Kfz, Drucker, Kaffeemaschinen) in Höhe von insgesamt TEUR 5.239:

	TEUR
Fällig bis 31.03.2027	2.172
Fällig bis 31.03.2031	3.067
Fällig nach dem 31.03.2031	0

Neben den unter den sonstigen finanziellen Verpflichtungen angegebenen Geschäften bestehen zum Bilanzstichtag keine weiteren Geschäfte gem. § 285 Nr. 3 HGB, die für die Beurteilung der Finanzlage des Unternehmens von Bedeutung sind.

IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse verteilen sich auf den Verkauf von pharmazeutischen Produkten (91,4 %, Vj. 89,7 %) und der Erbringung von Dienstleistungen (8,6 %, Vj. 10,3 %) und werden ausschließlich wie im Vorjahr im Inland erbracht:

Verkauf von pharmazeutischen Produkten

Aufgliederung nach Produktgruppen	2025/26		2024/25	
	TEUR	%	TEUR	%
Onkologie	704.191	82,72	607.225	84,42
Transplantologie	74.143	8,71	69.409	9,65
Gastroenterologie	44.952	5,28	11.342	1,58
Urologie	15.425	1,81	18.803	2,61
Woman's Health	8.290	0,98	6.554	0,91
Nephrologie	4.279	0,50	5.528	0,77
Antiinfektiva	0	0,00	468	0,07
	851.280	100,00	719.329	100,00

Erlöse aus Dienstleistungen

	2025/26		2024/25	
	TEUR	%	TEUR	%
Marketingleistungen an verb. Unt.	80.233	100,00	82.792	100,00
	80.233	100,00	82.792	100,00

Die mit den Erlösen aus Dienstleistungen korrespondierenden Aufwendungen sind im Personalaufwand, den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sowie den Abschreibungen enthalten.

2. Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten periodenfremde Erträge in Höhe von TEUR 672 (Vj. TEUR 1.218) aus der Auflösung von Rückstellungen.

3. Angaben zu Mindeststeuergesetzen

Die oberste Konzernmutter Astellas Pharma Inc., Tokio, Japan, fällt in den Anwendungsbereich der Pillar-II-Modellregeln der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD). Die Pillar-II-Gesetzgebung wurde in Deutschland, dem Sitzstaat der Gesellschaft, erlassen und ist für das aktuelle Geschäftsjahr wirksam. Die Gesellschaft hat beurteilt, dass im Berichtszeitraum keine qualifizierten inländischen Mindeststeuern („domestic minimum top-up taxes“) im Sitzstaat zu entrichten sind. Der Grenzwert der EU-weiten Regelung für eine Mindestbesteuerung von 15% ist mit einer Steuerquote von 32,964% gegeben.

V. Sonstige Angaben

1. Mitarbeiter

Die durchschnittliche Anzahl der während des Geschäftsjahres aktiv beschäftigten Mitarbeiter gem. § 285 Nr. 7 HGB betrug 253 (Vj. 239). Es handelt sich bei den Mitarbeitern ausschließlich um Angestellte.

2. Geschäftsführung

Im Zeitraum vom 1. April 2025 bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses sind bzw. waren zum Geschäftsführer bestellt:

- i. Dilek Aldemir Cevik, kaufmännische Geschäftsführerin
- ii. Grazyna Malkowska-Kicka, kaufmännische Geschäftsführerin
- iii. Jan Anders Martin Norden, Vertriebsgeschäftsführer

3. Gesamtbezüge der Geschäftsführung

Die Geschäftsführerin Dilek Aldemir Cevik erhielt bzw. erhält keine Bezüge von der Astellas Pharma GmbH. Von der Schutzklausel nach § 286 Abs. 4 HGB wird Gebrauch gemacht. Somit wird auf Anhangsangaben über die Gesamtbezüge der Geschäftsführung im Berichtsjahr verzichtet. Die Rückstellung für Pensionen enthält TEUR 2.283 (Vj. TEUR 2.396) für die ehemaligen Mitglieder der Geschäftsführung.

4. Abschlussprüferhonorare

Die angefallenen Prüfungshonorare und sonstigen Vergütungen für Dienstleistungen jeweils einschließlich Auslagen unseres Abschlussprüfers werden, wie im Vorjahr von der Konzernmuttergesellschaft zentral getragen.

5. Konzernverhältnisse

Alleingesellschafterin der Astellas Pharma GmbH ist die Astellas Pharma Europe Ltd., Addlestone, Vereinigtes Königreich. Gesellschafterin der Astellas Pharma Europe Ltd. ist die Astellas B.V., Leiden, Niederlande, die jährlich zum 31. März einen Teilkonzernabschluss nach niederländischem Recht für den kleinsten Kreis von Unternehmen aufstellt, in den die Astellas Pharma GmbH einbezogen wird. Der Teilkonzernabschluss wird im niederländischen Handelsregister KVK veröffentlicht.

Der Jahresabschluss der Astellas Pharma GmbH wird auch in den weltweiten Konzernabschluss der Astellas Pharma Inc., Tokio, Japan, aufgestellt für den größten Kreis von Unternehmen einbezogen, der in Japan im EDINET (Code E00920) veröffentlicht wird. Der Konzernabschluss ist am Sitz der Muttergesellschaft in Japan erhältlich.

6. Nachtragsbericht

Es haben sich keine Vorgänge von besonderer Bedeutung seit dem Abschlussstichtag ereignet.

7. Gewinnverwendung

Die Geschäftsführung schlägt eine Ausschüttung von TEUR 24.000 vor, was dem kompletten Jahresüberschuss für das Geschäftsjahr 2025/26 in Höhe von TEUR 19.962 sowie TEUR 4.038 aus dem Gewinnvortrag entspricht. Der verbleibende Gewinnvortrag soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

München, den 29. Juni 2026

Jan Anders Martin Norden
Geschäftsführer

Dilek Aldemir Cevik
Geschäftsführerin

Grazyna Malkowska-Kicka
Geschäftsführerin

Astellas Pharma GmbH, München
Entwicklung des Anlagevermögens 2025/26

	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Kumulierte Abschreibungen				Buchwerte	
	01.04.2025	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	31.03.2026	01.04.2025	Zugänge	Abgänge	31.03.2026	31.03.2026	31.03.2025
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Sachanlagen											
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	1.024.828,75	0,00	0,00	0,00	1.024.828,75	627.129,01	108.361,84	0,00	735.490,85	289.337,90	397.699,74
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.105.880,45	488.098,24	-356.218,83	107.923,40	1.345.683,26	773.160,13	144.451,83	-356.218,83	561.393,13	784.290,13	332.720,32
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	107.923,40	26.241,80	0,00	-107.923,40	26.241,80	0,00	0,00	0,00	0,00	26.241,80	107.923,40
	2.238.632,60	514.340,04	-356.218,83	0,00	2.396.753,81	1.400.289,14	252.813,67	-356.218,83	1.296.883,98	1.099.869,83	838.343,46

Astellas Pharma GmbH, München

Lagebericht für das Geschäftsjahr

vom 1. April 2025 bis 31. März 2026

Die Astellas Pharma GmbH (im Folgenden auch: „Astellas“) ist eine Konzerngesellschaft des Astellas Pharmakonzerns mit der Astellas Pharma Inc. mit dem Sitz in Tokio, Japan, als oberster Konzernmuttergesellschaft. Astellas Pharma Inc. ist ein führendes japanisches Pharmaunternehmen, das im April 2005 durch die Fusion von Yamanouchi Pharmaceutical Co., Ltd. und Fujisawa Pharmaceutical Co., Ltd. gegründet wurde. Die Astellas Pharma Inc. ist zusammen mit ihren direkten und indirekten Tochterunternehmen (im Folgenden auch: „Astellas-Gruppe“ oder „Astellas Konzern“) weltweit in der Forschung und Entwicklung, Herstellung und Vermarktung von pharmazeutischen Produkten in unterschiedlichen therapeutischen Gebieten tätig.

Geschäftstätigkeit und Rahmenbedingungen

Die Geschäftstätigkeit der Astellas Pharma GmbH umfasste im Geschäftsjahr 2025/26 im Wesentlichen den Vertrieb pharmazeutischer Produkte im Inland und die Erbringung von Dienstleistungen für verbundene Unternehmen.

Die Rahmenbedingungen für den Pharmamarkt werden sowohl durch die staatliche Gesundheitspolitik, medizinische Leitlinien als auch durch EU-Regulierungen bestimmt. Insbesondere die frühe Nutzenbewertung und die daran gekoppelten Verhandlungen von Erstattungshöchstpreisen zwischen Herstellern und Krankenkassen erzeugen einen hohen Kostensenkungsdruck auf der Seite der Pharmahersteller.

Ein weiteres Instrument zur Entlastung der gesetzlichen Krankenkassen kommen verpflichtend vorgeschriebene Herstellerrabatte zum Tragen, die den Krankenkassen einen Preisnachlass pro verordneter Arzneimittelpackung durch die pharmazeutischen Unternehmen gewähren. Des Weiteren können noch bilaterale Rabattverträge zwischen den Krankenkassen und den Arzneimittelherstellern bestehen.

Im vierten Quartal 2025 steigt der Umsatz mit Arzneimitteln im gesamten deutschen Pharmamarkt (Apotheken und Kliniken) im Vergleich zum Vorjahr um 5,7 %. Der Absatz zeigt sich schwach rückläufig mit -0,7 %. Im Jahr 2025 wurden insgesamt über 100,7 Mrd. Zählseinheiten (ZE; i.e. Kapseln, Hübe, Portionsbeutel etc.) im Wert von 67,9 Mrd. Euro an Patientinnen und Patienten abgegeben.¹

¹ Quelle: IQVIA Marktbericht Classic - Entwicklung des deutschen Pharmamarktes im Kalenderjahr 2025
(<https://www.iqvia.com/-/media/iqvia/pdfs/germany/library/publications/iqvia-pharma-marktbericht-classic-q4-2025.pdf> – Abruf am 28.04.2026)

Der Umfang der bei Astellas mit verschiedenen Krankenkassen bestehenden Rabattvertragsabdeckung in den Bereichen Transplantation, Prostatakarzinom und der überaktiven Blase konnte nahezu unverändert gegenüber dem Vorjahr gehalten werden.

Geschäftsverlauf und Lage der Gesellschaft

Unsere finanziellen Leistungsindikatoren beziehen sich auf die Umsätze aus Produktverkäufen sowie auf das Betriebsergebnis (Pos. 1 bis 6 der Gewinn- und Verlustrechnung).

Ertragslage

Die Umsatzerlöse sind im Vergleich zum Vorjahr um € 129,4 Mio. auf € 931,5 Mio. gestiegen wobei der Anstieg im Wesentlichen auf die Erlöse aus Produktverkäufen (+ € 131,9 Mio.) zurückzuführen ist.

Eine Gegenüberstellung der prognostizierten Kennzahlen zu den erreichten Istwerten im Geschäftsjahr 2025/26 sowie die Prognosewerte für das Geschäftsjahr 2026/27 sind in nachfolgender Tabelle dargestellt:

	Prognose 2025/26	Ist 2025/26	Prognose 2026/27
Umsatz Produkte	+ 7,86 %	+ 18,34 %	+ 5,22 %
Betriebsergebnis	ähnlich positiv (Vj: € 23,5 Mio.)	€ 28,9 Mio.	ähnlich positiv

Der Anstieg der Umsatzerlöse gegenüber Vorjahr beruht insbesondere auf gestiegene Verschreibungen in der Produktgruppe Onkologie (+ € 97 Mio. oder + 16,0 %). Im Bereich Transplantation konnten die Umsatzerlöse, aufgrund geringerer Parallelimporte ebenfalls gesteigert werden (+ € 4,7 Mio. oder + 6,8 %). Die Produktgruppe Urologie verzeichnet einen Umsatzrückgang (- € 3,4 Mio. oder - 18,0 %). Die Nephrologie verzeichnet einen Umsatzrückgang (- € 1,2 Mio. oder - 22,6 %). Im Bereich Frauengesundheit konnten die Umsätze weiter gesteigert werden. Hierbei trägt das im Februar 2024 eingeführte Produkt Veoza mit + € 1,7 Mio. oder + 26,5 % zum Umsatzwachstum bei. Das im November 2024, im Bereich Gastroenterologie eingeführte Produkt Vyloy trägt mit + € 33,6 Mio. oder + 296 % zum Umsatzwachstum bei.

Die prognostizierten Umsatzerlöse aus Produkten wurden um € 75,4 Mio. übertroffen. Dies ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass die Preisverhandlungen für Padcev positiv abgeschlossen wurden. Positiver als erwartet hat sich die Markteinführung von Vyloy ausgewirkt.

Im Geschäftsjahr 2025/26 konnten die verkauften Absatzmengen bei Xtandi, Xospata, Padcev, Prograf und Advagraf sowie bei den kürzlich neu eingeführten Produkten Vyloy und Veoza gesteigert werden, während sie für Evrenzo und Betmiga rückläufig waren.

Produktgruppe	Therapiegebiet	Absatzmenge ggü. 2024/25
Xtandi	Onkologie	+ 9,9 %
Xospata	Onkologie	+ 31,8 %
Padcev	Onkologie	+ 55,3 %
Prograf	Transplantation	+ 16,6 %
Advagraf	Transplantation	+ 5,4 %
Vyloy	Gastroenterologie	+ 357,1 %
Veoza	Frauengesundheit	+ 25,2 %
Evrenzo	Nephrologie	- 21,4 %
Betmiga	Urologie	- 10,4 %

Die Erlöse aus erbrachten Dienstleistungen gegenüber verbundenen Unternehmen sind im Vergleich zum Vorjahr rückläufig (- € 2,6 Mio. oder - 3,1 %).

Die Rohertragsquote² verbleibt nahezu unverändert. Der Umsatzanstieg bei den Produktverkäufen korrespondiert mit dem Anstieg des Materialaufwandes. Die Rohertragsquote konnte aufgrund konzernweiter Vereinbarungen stabil gehalten werden.

Rohertragsquote	2025/2026 Mio. €	2024/2025 Mio. €
Umsatzerlöse (nur Produktverkäufe)	851,3	719,3
Materialaufwand (nur Produktverkäufe)	828,9	699,6
Rohertrag	22,4	19,7
Rohertragsquote	2,63 %	2,74 %

Im Vorjahr waren unter der Position sonstige betriebliche Erträge Servicegebühren von € 0,7 Mio. aus der Kommissionärs Tätigkeit der im Vorjahr verschmolzenen Astellas Deutschland GmbH enthalten. Die Kommissionärs Tätigkeit konnte im aktuellen Geschäftsjahr vollständig abgeschlossen werden.

Die Personalaufwendungen sind im Vergleich zum Vorjahr leicht rückläufig (- € 2,8 Mio.). Dies ist auf die Anpassung der Pensionsrückstellung zurückzuführen.

² Rohertragsquote definiert als Umsatzerlöse aus Produktverkäufen abzüglich Materialaufwendungen aus Produktverkäufen im Verhältnis zu den Umsatzerlösen aus Produktverkäufen.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen konnten im Vergleich zum Vorjahr gesenkt werden (- € 4,0 Mio.). Die Kosten für den externen Außendienst konnten gesenkt werden (- € 1,4 Mio.). Agenturkosten waren aufgrund der Markteinführung von Veoza im Vorjahr erhöht. Aufgrund der Verschmelzung mit der Astellas Deutschland GmbH ergab sich im Vorjahr ein Verschmelzungsverlust von € 0,7 Mio., welcher unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen erfasst wurde.

Für das Berichtsjahr war ein ähnlich positives Betriebsergebnis wie im Vorjahr prognostiziert. Das Ist-Betriebsergebnis von € 28,9 Mio. hat in Höhe von etwas mehr als € 5 Mio. die Prognose übertroffen, was insbesondere auf dem Anstieg der Umsatzerlöse beruht.

Das Zinsergebnis (Pos. 7 und 8 der Gewinn- und Verlustrechnung) ist im Vergleich zum Vorjahr von € 10,4 Mio. auf € 3,8 Mio. gesunken. Dies ist auf eine niedrigere Verzinsung des Cash-Pool Bestands zurückzuführen.

Der Jahresüberschuss der Gesellschaft reduzierte sich von € 22,3 Mio. im Vorjahr auf € 20,0 Mio., was insbesondere auf ein höheres Betriebsergebnis sowie auf ein niedrigeres Finanzergebnis zurückzuführen ist.

Vermögenslage

Die gestiegenen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (+ € 9,3 Mio.) im Vergleich zum Vorjahr sind stichtagsbedingt und bezogen auf den Zeitpunkt des Kunden-Lastschriftinzugs.

Der Anstieg der Forderungen gegen verbundene Unternehmen entfällt im Wesentlichen auf Forderungen aus dem Cash-Pooling. Der Cash-Pool Bestand hat sich aufgrund des guten Geschäftsergebnisses positiv entwickelt.

Die sonstigen Vermögensgegenstände sind ähnlich hoch wie im Vorjahr.

Die Abnahme der aktiven latenten Steuern (- € 3,8 Mio.) entfallen insbesondere auf temporären Differenzen bei den Pensionsrückstellungen.

Der Rückgang der Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen um - € 5,6 Mio. ist im Wesentlichen auf den höheren Abzinsungssatz sowie laufende Auszahlungen zurückzuführen.

Der Anstieg der sonstigen Rückstellungen um € 89,4 Mio. bezieht sich im Wesentlichen auf Rückstellungen für Transferpreisanpassungen.

Der Anstieg des kurzfristigen Fremdkapitals um + € 27,3 Mio. ist im Wesentlichen auf Preisrückstellungen zurückzuführen. Die Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern konnten aufgrund der Anpassung des Zahlungsziels reduziert werden.

Finanzlage

Aufgrund einer Cash-Pooling-Vereinbarung der Astellas Pharma GmbH mit der Astellas B.V., Leiden, Niederlande, werden alle kurzfristigen Darlehensforderungen gegen verbundene Unternehmen zu den flüssigen Mitteln gerechnet. Der Finanzmittelfonds besteht zum Bilanzstichtag aus Cash-Pool Forderungen.

Der Finanzmittelfonds setzt sich aus Cash-Pool Forderungen und flüssigen Mitteln zusammen:

Finanzmittelfonds am Ende der Periode	2025/2026 Mio. €	2024/2025 Mio. €
Veränderung des Finanzmittelfonds	+ 13,6	- 18,3
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	268,8	251,9
Finanzmittelfonds Zugang aus Verschmelzung	0,00	35,2
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	282,4	268,8

Im Berichtsjahr erhöhte sich der Cash-Pool Bestand um + € 13,6 Mio. auf € 282,4 Mio. Der Cashflow aus der operativen Geschäftstätigkeit beträgt € 37,1 Mio. (Vj. - € 86,6 Mio.). Der Anstieg ist im Wesentlichen durch die gestiegenen sonstigen Rückstellungen begründet. Der Cashflow aus Investitionstätigkeit beträgt - € 0,5 Mio. (Vj. - € 0,2 Mio.). Der Cashflow aus Finanzierungstätigkeit beträgt - € 23,0 Mio. (Vj. - € 104,75 Mio.), der die im September 2025 durchgeführte Gewinnausschüttung enthält.

Gesamtaussage

Die Geschäftsführung beurteilt die wirtschaftliche Lage der Astellas Pharma GmbH im Geschäftsjahr 2025/2026 insgesamt als stabil.

Das Unternehmen erzielte im Geschäftsjahr 2025/2026 eine solide Ertragslage, die im Wesentlichen durch die Entwicklung der Umsatzerlöse in den Kerntherapiegebieten sowie durch eine weiterhin konsequente Kostensteuerung geprägt war. Die Finanzlage war jederzeit geordnet; die Liquidität des Unternehmens war durchgängig gesichert und die Zahlungsfähigkeit jederzeit gegeben.

Die Vermögenslage ist durch eine im Branchenvergleich typische Struktur eines vertriebsorientierten Pharmaunternehmens gekennzeichnet und insgesamt als geordnet zu beurteilen.

Zusammenfassend war die wirtschaftliche Lage im Geschäftsjahr 2025/2026 durch eine solide operative Entwicklung und eine stabile finanzielle Basis gekennzeichnet.

Risiko-Management-System

Als Konzernunternehmen sind wir in das Risikomanagement- und interne Kontrollsystem des Astellas Konzerns integriert. Die einzelnen Geschäftsbereiche der Astellas Pharma GmbH werden durch Business Reviews und interne Auditierungen regelmäßig durch die Konzernmuttergesellschaft beurteilt.

Rechtlichen Risiken, welche im Zusammenhang mit unternehmerischen Entscheidungen aufkommen können, wird sowohl durch interne als auch durch externe rechtliche Beratung entgegengewirkt.

Risiken sind grundsätzlich als mögliche negative Abweichung von der Ergebnisprognose für das jeweilige Geschäftsjahr definiert, wohingegen Chancen als positive Abweichung von der Ergebnisprognose zu verstehen sind.

Chancenbericht

Astellas fokussiert sich im Rahmen seiner mehrjährigen Strategie auf die Schwerpunkte Onkologie, Transplantationsmedizin und Nephrologie sowie neue Therapiegebiete aufgrund zukünftiger Produkteinführungen wie zum Beispiel die Frauengesundheit. Die Astellas Pharma GmbH ist als Konzerngesellschaft in die Umsetzung dieser Strategie mit eingebunden.

Marktchancen leiten sich durch die Ergebnisse der Forschungs- und Entwicklungsgesellschaften innerhalb des Astellas Konzerns ab. Gegenwärtig sind Wirkstoffe oder auch schon Produkte in der Forschungs- und Entwicklungsphase.

Risikobericht

Wir bewerten Risiken anhand von Eintrittswahrscheinlichkeiten und ihren möglichen finanziellen Auswirkungen. In der Risikoberichterstattung konzentrieren wir uns vorrangig auf jene Risiken mit dem größten potenziellen negativen Einfluss.

Absatz- und Marktrisiken

Das Umsatzfundament der Astellas Pharma GmbH bilden patentgeschützte Produkte. Wegen der zeitlichen Begrenzung des Patentschutzes ist die Astellas Pharma GmbH auf die Ergebnisse der Forschungsaktivitäten im Astellas Konzern angewiesen.

Aufgrund der Änderungen in den gesetzlichen Anforderungen kann es bei Produktneuzulassungen oder auch bei Zulassungserweiterungen für bereits zugelassene Produkte sowie aufgrund von unvorhergesehenen Ereignissen zu Verzögerungen oder behördlichen Zurückweisungen kommen, sodass dann mit Umsatzeinbußen zu rechnen ist.

Hersteller von patentgeschützten Medikamenten unterliegen seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelmarktes (AMNOG) im Jahre 2011 bei der Markteinführung neuer Wirkstoffe zusätzlich der Prüfung eines Mehrnutzens. Das Ergebnis dieser Nutzenprüfung entscheidet, ob gesetzliche Krankenkassen (GKV) die Kosten für Medikamente mit diesem neuen Wirkstoff übernehmen und in welcher Höhe diese Kostenübernahme erfolgt. Das im AMNOG kodifizierte Preissetzungsverfahren birgt für den Hersteller das Risiko von sinkenden Preisen aufgrund von der Bewertungseinschätzung des Mehrnutzens.

Umsatzrisiken ergeben sich aufgrund von möglichen Veränderungen von gesetzlichen Regelungen, die auf den Verkauf bzw. die Verordnung von patentgeschützten Medikamenten oder auch auf die Kostenerstattung für solche Medikamente Einfluss nehmen. Als Beispiel ist hier der gesetzlich verankerte Herstellerrabatt von aktuell 7 % zu nennen, der für verschreibungspflichtige und patentgeschützte Medikamente gilt (§ 130a Abs 1 SGB V).

Derzeit anhaltende globale Konflikte (Russland-Ukraine sowie USA-Iran) haben keine direkten Auswirkungen auf die Gesellschaft, da es keine wesentlichen Geschäftsbeziehungen auf Kunden- und Lieferantenseite in den betroffenen Gebieten gibt. Indirekte Auswirkungen haben die höheren Energie- und Materialpreise, welche nur zum Teil oder verzögert an die Kunden weitergegeben werden können, jedoch bezieht Astellas ihre Produkte ausschließlich Konzernintern über ein Transferprice agreement. Für das aktuelle und kommende Geschäftsjahr sind die Preislisten bereits konzernintern festgelegt worden. Aus diesem Grund schätzt die Gesellschaft nach dem heutigen Kenntnisstand, dass die Auswirkungen keinen signifikanten Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben werden.

Forderungsausfallrisiken

Die Astellas Pharma GmbH analysiert ihre ausstehenden Forderungen. Sobald das Unternehmen Kenntnis über ein verändertes Kundenrisikoprofil erlangt, werden Maßnahmen ergriffen, um dem Ausfallrisiko entgegenzuwirken. Insgesamt weist die Kundenstruktur in Deutschland ein geringes Risikoprofil auf.

Finanzierungsrisiken

Die Minimierung von Währungsrisiken erfolgt innerhalb des Astellas Konzerns mit Hilfe von derivativen Finanzinstrumenten und werden selektiv nach einer Risikoeinschätzung eingesetzt. Die Gesellschaft selbst hält keine Derivate oder ähnliche Finanzinstrumente.

Die Zahlungsfähigkeit der Astellas Pharma GmbH wird durch einen positiven operativen Cashflow und die Einbindung in den konzernweiten Cash-Pool sichergestellt.

Gesamteinschätzung der Risikolage

Die vorgenannten Risiken stuft die Geschäftsführung derzeit unter Beachtung der geschätzten Eintrittswahrscheinlichkeit und absehbaren finanziellen Auswirkungen allesamt als „gering“ ein.

Nach unserer Einschätzung sind gegenwärtig keine Risiken erkennbar, die wesentliche Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage haben oder sich bestandsgefährdend auswirken könnten.

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich keine wesentliche Änderung der Risikoexposition der Astellas Pharma GmbH ergeben. Auch aus den oben beschriebenen Sachverhalten zum Russland-Ukraine Konflikt ergeben sich keine wesentlichen Risiken für die Gesellschaft.

Der Geschäftsführung sind gegenwärtig keine Risiken bekannt, die den Fortbestand des Unternehmens gefährden würden. Risiken, die zwar der Annahme des Fortbestehens des Unternehmens nicht entgegenstehen, die sich aber im Falle ihres Eintretens wesentlich auf den Geschäftsverlauf bzw. die finanzielle Situation der Gesellschaft auswirken könnten, sind im Wesentlichen in der staatlichen Gesundheitspolitik und den Kostensenkungsmaßnahmen der Krankenkassen als auch in der Unsicherheit über den Erfolg von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten zu sehen.

Bei einem sehr unwahrscheinlichen Eintritt dieser möglichen Ereignisse würde dieses die künftige Entwicklung des Unternehmens beeinträchtigen.

Die Gesellschaft verfügt über Instrumente zur Erfassung und zur Kontrolle oder Vermeidung von Risiken. Das etablierte Risikomanagement beinhaltet ein System zur Früherkennung, Bewertung und Kontrolle von Risiken einschließlich der Berichtswege. Das angewandte Instrumentarium erfährt Anpassungen, um auf veränderte Risikofaktoren reagieren zu können.

Des Weiteren wird die globale Compliance Struktur, welche durch die Konzernmuttergesellschaft vorgegeben wird, bei der Astellas Pharma GmbH als Konzernunternehmen umgesetzt.

Internes Kontrollsystem

Die Prozesse der Rechnungslegung und das dazugehörige interne Kontrollsystem bei Astellas Pharma GmbH unterliegen Konzernrichtlinien, lokalen Vorschriften sowie den Richtlinien der GDP (Good Distribution Practice), die im Einklang mit den lokalen gesetzlichen Vorschriften stehen. Die Überprüfung der internen Kontrollen erfolgt zweimal jährlich im Rahmen der J-SOX (japanese Sarbanes-Oxley Act) Audits.

Zukünftige Entwicklung

Die Gesellschaft erwartet im neuen Geschäftsjahr einen Umsatzanstieg aus dem Produktverkauf in Höhe von 5,22 % insbesondere getragen durch den Umsatzanstieg aus dem Bereich der Onkologie. Die Markteinführung der neuen Produkte Vyloy (Magenkrebs) und Veoza (Frauengesundheit) sowie die Indikationserweiterung von Padcev und Xtandi werden einen wesentlichen Beitrag zum Wachstum beitragen. Im Gegensatz dazu stehen erwartete Preisreduktionen für Vyloy nach dem Ablauf der aktuellen Preisvereinbarung.

Es wird ein ähnliches positives Betriebsergebnis wie im abgelaufenen Geschäftsjahr erwartet.

Wie bereits im Abschnitt „Gesamteinschätzung der Risikolage“ ausgeführt, sieht die Geschäftsführung aktuell kein Risiko für den Fortbestand des Unternehmens und keine Anzeichen für nachhaltig negative Einflüsse auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

München, den 29. Juni 2026

Jan Anders Martin Norden
Geschäftsführer

Dilek Aldemir Cevik
Geschäftsführerin

Grazyna Malkowska-Kicka
Geschäftsführerin



Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt

Wir, die EY GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, haben unsere Prüfung der vorliegenden Rechnungslegung im Auftrag der Gesellschaft vorgenommen. Neben der gesetzlichen Funktion der Offenlegung (§ 325 HGB) in den Fällen gesetzlicher Abschlussprüfungen richtet sich der Bestätigungsvermerk ausschließlich an die Gesellschaft und wurde zu deren interner Verwendung erteilt, ohne dass er weiteren Zwecken Dritter oder diesen als Entscheidungsgrundlage dienen soll. Das in dem Bestätigungsvermerk zusammengefasste Ergebnis von freiwilligen Abschlussprüfungen ist somit nicht dazu bestimmt, Grundlage von Entscheidungen Dritter zu sein, und nicht für andere als bestimmungsgemäße Zwecke zu verwenden.

Unserer Tätigkeit liegt unser Auftragsbestätigungsschreiben zur Prüfung der vorliegenden Rechnungslegung einschließlich der „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2024 zugrunde.

Klarstellend weisen wir darauf hin, dass wir Dritten gegenüber keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten übernehmen, es sei denn, dass wir mit dem Dritten eine anders lautende schriftliche Vereinbarung geschlossen hätten oder ein solcher Haftungsausschluss unwirksam wäre.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir keine Aktualisierung des Bestätigungsvermerks hinsichtlich nach seiner Erteilung eintretender Ereignisse oder Umstände vornehmen, sofern hierzu keine rechtliche Verpflichtung besteht.

Wer auch immer das in vorstehendem Bestätigungsvermerk zusammengefasste Ergebnis unserer Tätigkeit zur Kenntnis nimmt, hat eigenverantwortlich zu entscheiden, ob und in welcher Form er dieses Ergebnis für seine Zwecke nützlich und tauglich erachtet und durch eigene Untersuchungshandlungen erweitert, verifiziert oder aktualisiert.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.